

AGB

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Einleitung

Vorliegende Allgemeine Geschäftsbedingungen beziehen sich auf das Unternehmen „Johannes Eichinger“ sowie „3vents e.U.“ gleichermaßen. Nachstehend wird der Name „3vents“ für beide Unternehmen verwendet. Entgegenstehenden AGB wird hiermit widersprochen. Mündliche Abreden und Zusicherungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung. In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen verwendete geschlechterspezifische Synonyme gelten für die weibliche und männliche Form gleichermaßen. Als Kunde in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten jegliche Kunden von 3vents. als „Auftragnehmer“ oder aus „Auftraggeber“ bezieht sich auf jegliche Geschäftsbeziehungen mit Kunden, Lieferanten oder sonstigen Auftraggebern oder Auftragnehmern. Als Besucher gilt jeder Gast bei einer Veranstaltung von 3vents.

Die Leistungen der 3vents für seine Kunden im Bereich des Veranstaltungswesens (Veranstaltungsbetreuung und -durchführung, Vermietung der Licht- und Tonanlage, Transport der Anlage, Auf- und Abbau, etc.) und auch Als Veranstalters bei div. Veranstaltungen (Clubblings, Vorträge, Konferenzen, usw.) erfolgen ausschließlich zu den nachstehenden Bedingungen (nachstehend als „AGB“ bezeichnet). Ein an 3vents erteilter Auftrag ist spätestens 10 Tage vor der Veranstaltung unter Bezugnahme auf diese AGB schriftlich zu bestätigen.

2. Besucher

2.1. Haftung:

Für Schäden, Verletzungen und Diebstahl aller Art, die Besucher am Veranstaltungsgelände erleiden, wird seitens des Veranstalters nur gehaftet, wenn die Schäden durch den Veranstalter, dessen Vertreter oder Bevollmächtigten vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurden. Daher haftet der Veranstalter nicht für Personen- und Sachschäden. Nach Veranstaltungsende übernimmt der Veranstalter keinerlei Haftungen die im Zusammenhang mit Besuchern, welche sich noch am Veranstaltungsgelände befinden bzw. dieses nach der Sperre wieder betreten. Es gelten die Bestimmungen des Salzburger Jugendschutzgesetzes in seiner letzten Fassung.

Die für Veranstaltungsbesucher freigegebenen Einrichtungen sind pfleglich und schonend zu benutzen. Alle übrigen Einrichtungen und Anlagen dürfen von Besuchern nicht betreten werden oder in Betrieb gesetzt werden. Veranstaltungsbesucher haben mit Ende der Öffnungszeit die Veranstaltung und das Gelände zu verlassen.

2.2. Ausweis

Jeder Gast ist verpflichtet, einen gültigen amtlich anerkannten Lichtbildausweis mitzuführen.

2.3. Tiere:

Hunde und andere Tiere dürfen nicht mit auf das Gelände oder in die Gebäude gebracht werden.

2.4. Sicherheitsanweisungen

Den Anweisungen des Personals sowie des Sicherheits- und Aufsichtspersonals ist stets Folge zu leisten.

2.5. Gewalt

Sämtliche Arten der Anwendung von Gewalt sind auf allen Veranstaltungen strikt untersagt. Zuwiderhandeln führt zu einem unverzüglichen Verweis vom Veranstaltungsgelände und gegebenenfalls zu einer Anzeige bei der dafür zuständigen Behörde.

2.6. Absage / Programmänderungen

Bei Absage des Events können die Karten bis 2 Monate nach dem Event (gegen Refundierung der Kosten des Tickets exkl. Vorverkaufsgebühren) zurückgegeben werden.

2.7. Programmänderungen, Terminänderungen

Kurzfristige Programm- oder Terminänderungen sind dem Veranstalter vorenthalten und berechtigen nicht zur Rückgabe des Tickets.

Bei Ausfall einer oder mehrerer Künstler, einer Unmöglichkeit der Nutzung von Teilen des Geländes oder einem teilweisen Ausfall der Technik auf Grund von höherer Gewalt besteht kein Preisminderungsanspruch.

2.8. Anfallende Spesen

Anfallende Spesen (Anreise, Abreise, Unterbringung, Bearbeitungsgebühr, etc.) werden bei nicht verschuldeter Absage, Verschiebung, Programm- oder Besetzungsänderung vom Veranstalter nicht ersetzt!

2.9. Rechte an Bild und Ton

Der Besucher erteilt seine ausdrückliche Zustimmung, dass die von ihm gemachten Aufnahmen entschädigungslos und ohne zeitliche Einschränkung digital oder analog aufgezeichnet werden und die Aufnahmen oder Teile der Aufnahmen veröffentlicht werden. Dies gilt insbesondere auch für Video Übertragungen ins Internet und Fernseh-Übertragungen.

2.10. Eigene Aufzeichnungen

Ton-, Film- und Fotoaufnahmen (außer für den rein privaten Gebrauch) sind nicht gestattet. Für eine Ausnahme ist eine schriftliche Erklärung des Veranstalters notwendig!

2.11. Lautstärke

Auf Grund der Lautstärke bei den Veranstaltungen kann es zu Hör- und/oder Gesundheitsschäden kommen, dafür übernimmt der Veranstalter keine Haftung.

2.12. Mitgebrachte Gegenstände

Feuerwerkskörper, spitze Gegenstände, Waffen, Flaschen, Regenschirme, sonstige gefährliche Gegenstände, Drogen, jegliche mitgebrachten Getränke und Speisen dürfen nicht auf das Veranstaltungsgelände mitgenommen werden. Beim Betretungsversuch mit solchen Gegenständen müssen diese weggebracht (z.B. ins Auto) oder entsorgt werden. Illegale Gegenstände (Waffen, Drogen, etc.) werden der Polizei übergeben! Der Veranstalter haftet nicht für die Verwahrung solcher Gegenstände.

Jeder Besucher stimmt einer Durchsuchung seiner Taschen und privaten Gegenstände nach solchen Gegenständen zu. Lässt ein Besucher diese Durchsuchung nicht zu, hat er kein Recht das Veranstaltungsgelände zu betreten.

Ein Ausschluss der Personen, die versuchen verbotene Gegenstände auf das Veranstaltungsgelände zu schmuggeln, hält sich der Veranstalter vor.

2.13. Starke Alkoholisierung / Drogeneinfluss

Stark beeinträchtigte Personen sind nicht berechtigt das Veranstaltungsgelände zu betreten.

2.14. Verwahrung von Gegenständen

Gegenstände dürfen zur Verwahrung nur an den dafür vorgesehenen Stellen abgegeben werden (z.B. Garderobe, Locker). Bei Abgabe an anderen Stellen wie, z.B. Verstecken am Veranstaltungsgelände, Verstauen hinter einer Bar oder auf der Bühne, wird kein Verwahrungsvertrag geschlossen und der Veranstalter übernimmt keine Haftung! Selbst wenn in gutem Glauben eine Jacke von einem Mitarbeiter von 3vents woanders als bei der Garderobe oder ähnlicher Einrichtung angenommen wird, entsteht dieser Vertrag nicht. Bei Abgabe einer Jacke an der Garderobe wird nicht für den Inhalt der Jackentaschen gehaftet! Pro Kleiderbügel wird nur für ein einziges Kleidungsstück gehaftet, die Haftungsgrenze liegt bei € 100,- außer es ist an der Garderobe explizit anders angegeben!

2.15. Taschenkontrolle

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, Besucher, sei es bei der Ausweis- und Ticketkontrolle, vor allem nach gefährlichen Gegenständen zu durchsuchen. Ein gültiger Lichtbildausweis muss bereitgehalten werden.

2.16. Musik

Zu laute Musik kann dauerhafte Gehörschäden verursachen, weshalb das Tragen von Gehörschutz Pflicht ist.

2.17. Mindestalter

Der Veranstalter behält sich bei jeder Veranstaltung das Recht vor, das Mindestalter individuell über den örtlichen Jugendschutzbestimmungen anzuheben.

2.18. Jugendschutzgesetz:

Das zuständige Jugendschutzgesetz tritt in seiner letzten Fassung in Kraft.

2.19. Schlussbestimmung

Geltendes Recht / Gericht: Es gilt ausschließlich österreichisches Recht. Gerichtsstand ist Wien. Sollten Teile dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ungültig werden, berührt dies nicht die Gültigkeit der anderen Teile.

3. 3vents als Auftraggeber

Lieferantenvereinbarung zwischen der 3vents und „Vertragspartner“

3.1. Höhe / Menge der bestellten Ware

Es wird festgehalten, dass sich die Höhe bzw. Menge der bestellten Ware ausschließlich auf genannte schriftliche Angebote bezieht. Sollten sich die Forderungen ändern, bedürfen diese ausdrücklich der Schriftform. Aus Aufträgen, welche von einem Dritten erteilt werden, kann kein Anspruch gegen 3vents geltend gemacht werden.

3.2. Anlieferung / Abladung

Von 3vents wird zur Anlieferung/Abladung keinerlei Hilfe, sei es Equipment oder Personal, zur Verfügung gestellt. Weiters wird kein Stapler oder sonstiges Gefährt bzw. Gerät zum adäquaten Abladen zur Verfügung gestellt. Dies gilt, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist.

3.3. Hospitality

Dem Vertragspartner wird keine kostenlose Verpflegung, Unterkunft oder Transportmittel zur adäquaten An- und Abfahrt zur Verfügung gestellt. Der Vertragspartner kümmert sich eigenständig um die notwendigen Transportmittel. Weiters stellt 3vents keine Aufenthaltsräume, Büros oder Sonstiges für den Vertragspartner oder Mitarbeiter zur Verfügung. Dies gilt, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist.

3.4. Verladung

Jegliche Lieferung darf erst nach Autorisierung am dafür vorgesehenen Ort abgeladen werden. Die zuständige Person zur Autorisierung wird spätestens am Erfüllungsort bekanntgegeben. Dies gilt, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Sollte die Lieferung an einem nicht autorisierten Platz oder generell ohne Absprache abgeladen werden, ist selbstständig und auf eigene Kosten dafür zu sorgen, die Lieferung am richtigen Platz abzuladen. Sollten 3vents daraus Kosten erwachsen, werden diese zuzüglich einer Aufwandsgebühr dem Vertragspartner in Rechnung gestellt. Eine Abreise der Lieferung erfolgt ausschließlich durch die Genehmigung einer autorisierten Person und nach einer gemeinsamen Begutachtung der Ware, sowie unterschriebenem Übernahme-Protokoll. Alle Mängel die darin nicht festgestellt werden, gelten als bereits zum im Übernahme-Zeitpunkt vorhanden. Wird eine Abreise der Lieferung ohne autorisierte Person durchgeführt oder kein Übernahme-Protokoll ausgefüllt, wird bei Schäden oder Mängeln der Ware angenommen, dass diese bereits vor bzw. bei der Anlieferung vorhanden waren.

3.5. Schäden

3vents übernimmt keinerlei Haftung für jegliche Gegenstände des Vertragspartners oder solcher, die sich dieser bedient. Ausdrücklich ausgeschlossen sind unter anderem Diebstahl, Verlust oder jegliche Schäden an sonstigen Gegenständen.

Für alle Schäden an beweglichen oder unbeweglichen Sachen haftet der Vertragspartner.

Im Speziellen auch für Asphalt-, Boden-, Umwelt- oder Personenschäden. Der Vertragspartner haftet für alle Mitarbeiter / Erfüllungsgehilfen zur Gänze – seien diese auch nur fahrlässig herbeigeführt. Eine Haftung von 3vents gegenüber Lieferanten wird ausgeschlossen – ausgenommen sind grob fahrlässig oder mit Vorsatz herbeigeführte Schäden bis zu einer Höhe von € 2000,-. Verursachte Schäden jeglicher Art sind unverzüglich bei Bekanntwerden einer autorisierten Person zu melden.

3.6. Zahlungsziel

Als Zahlungsziel gilt ausschließlich das im Vertrag genannte Ziel. Abweichungen bedürfen ausdrücklich der Schriftform. Falls kein Zahlungsziel am Vertrag vermerkt ist, gilt jedoch 10 Tage netto. Es wird auch kein Skonto gewährt, außer es wird am Vertrag vermerkt.

3.7. Vorteile durch Dritter Seite

Wurde der Lieferant von einem Dritten empfohlen oder vermittelt, sodass der Lieferant und / oder der Dritte einen unzulässigen Vorteil erlangen, gebührt dem Lieferanten weder ein direktes noch ein indirektes Entgelt.

3.8. Rechte an Bild / Video

Der Vertragspartner stimmt zu, dass sowohl Stand, Equipment, Mitarbeiter oder ähnliches fotografiert und gefilmt werden darf. Es wird zugestimmt, dass diese Materialien sowohl analog als auch digital gespeichert, verbreitet und uneingeschränkt genutzt werden dürfen. Durch die Veröffentlichung eines Fotos / Videos im Internet, einer Zeitschrift oder

sonstigem Medium ergeben sich keinesfalls Ansprüche gegenüber dem Veranstalter oder dem Ersteller des Bildes / Videos.

3.9. Lagerung Equipment/ Aufenthalt

Der Vertragspartner muss jegliche Gegenstände sowie Equipment nach der Erfüllung vom Veranstaltungsort entfernen. Sollten sich Gegenstände / Equipment oder Sonstiges nach Erfüllung am Erfüllungsort befinden bzw. im nahen Umkreis zwischengelagert sein, müssen diese entfernt werden. Alle entstehenden Kosten sind vom Vertragspartner zu tragen, zuzüglich einem Aufwandszuschlag.

3.10. Mitarbeiteranmeldung / Eignung / arbeitsrechtliche Bestimmungen

Der Vertragspartner hat alle seine Mitarbeiter rechtmäßig nach aktueller österreichischer Gesetzeslage anzumelden. Weiters sind alle Mitarbeiter nach den in Österreich geltenden Mindestlöhnen zu bezahlen. Eine Kopie der Anmeldung zur Sozialversicherung - konkreter das Dokument A1 bzw. E101 ist spätestens vor Arbeitsantritt office@3vents.at zu senden und zusätzlich in analoger Form am Erfüllungsort unaufgefordert vor Arbeitsantritt abzugeben.

Der Vertragspartner beschäftigt zur Erfüllung nur Mitarbeiter, welche die erforderlichen Eignungen bzw. Befähigungsnachweise jeglicher Art (Führerschein o.ä.) besitzen. Sämtliche in Österreich anzuwendende arbeitsrechtliche Bestimmungen sind dabei stets einzuhalten.

3.11. Aufträge im Namen der 3vents

Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, Dritte im Namen von 3vents zu beauftragen oder Leistungen im Namen von 3vents in Anspruch zu nehmen.

3.12. Nebenabsprachen

Nebenabsprachen haben keine Gültigkeit, sofern sie nicht schriftlich im Einvernehmen beider Parteien vereinbart werden.

4. 3vents als Auftragnehmer

4.1. Schäden

Jeder Vertragspartner haftet für die von ihm selbst, seinen Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen verursachten Schäden. Werden diese Schäden an Gegenständen oder Objekten im Besitz von 3vents verursacht, stellt 3vents eine Rechnung über die Höhe des verursachten Schadens an den Verursacher bzw. an das Unternehmen, für den der Verursacher zum Zeitpunkt der Verursachung tätig war.

4.2. Bühne

Der Veranstalter versichert, sofern nicht anders vereinbart, dass eine geeignete Bühne zur Verfügung steht.

4.3. Behörden, Genehmigung

4.4. Der Veranstalter versichert, dass die gesetzlichen Bestimmungen bzw. behördlichen Auflagen zur Durchführung der Veranstaltung eingehalten werden.

4.5. Mietangebot, Vertragsabschluss

Unser Angebot versteht sich freibleibend und unverbindlich, sofern nichts anderes ausdrücklich schriftlich zugesagt ist. Das Vertragsverhältnis wird erst durch eine schriftliche Bestätigung oder Ausführungs- bzw. Arbeitsbeginn rechtswirksam. Bis dahin bleibt die Ablehnung eingehender Aufträge - auch ohne Angabe von Gründen - vorbehalten, wobei in diesem Falle jegliche Haftung für Kosten- und Schadenersatz ausgeschlossen sind. In allen Fällen, wenn 3vents ohne Verschulden an der rechtzeitigen Auslieferung gehindert wird, ist sie von der Lieferpflicht. An 3vents gerichtete Aufträge oder Bestellungen des Auftraggebers, denen kein gleichlautendes schriftliches Angebot vorausgeht, bedürfen für das Zustandekommen eines Vertrages der Auftragsbestätigung seitens des Auftragnehmers.

4.6. Leistungsänderungen, Weitervermietung und zusätzliche Leistungen

Für vom Auftraggeber oder dessen Vertreter angeordnete zusätzliche oder geänderte Leistungen, die im erteilten Auftrag keine Deckung finden, besteht Anspruch auf angemessenes Entgelt. Geringfügige und dem Auftraggeber zumutbare Änderungen in technischen Belangen bleiben dem Auftragnehmer vorbehalten. Mietgegenstände werden nur für den vereinbarten Zweck und Zeitraum zur Verfügung gestellt. Eine Untervermietung ist nicht gestattet.

4.7. Bereitstellung

Sofern nichts anderes vereinbart, ist die Lieferung von Geräten, die Aufstellung vor Ort, der Abbau und die Rücklieferung an unser Lager im Vertragspreis nicht mitinkludiert. Diese Leistungen berechtigen zur Verrechnung eines zusätzlichen Entgelts.

4.8. Daten, Unterlagen und Materialien des Auftraggebers

Alle vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Daten, Unterlagen und Materialien müssen in einem für die Dienstleistung geeigneten Zustand sein. Der Auftragnehmer haftet nicht für, im Zuge von vorgenommenen Arbeiten, verloren gegangene oder beschädigte Daten. Der Auftragnehmer haftet weiters nicht für die Datensicherung, diese obliegt dem Auftraggeber. Der Auftragnehmer überprüft nicht die korrekte Lizenzierung von Programmen, die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt wurden, und kann daher für nicht erfolgte Lizenzierungen nicht haftbar gemacht werden. Im Zuge der Durchführung von

Arbeiten nimmt der Auftragnehmer insbesondere auf die einschlägigen Bestimmungen des Datenschutzgesetzes bedacht (Wahrung des Datengeheimnisses, Verschwiegenheitspflicht).

4.9. Mietzeit

Die Mietzeit beläuft sich grundsätzlich auf die vereinbarte Mietdauer. Über diese Mietdauer hinausgehende Zeit wird, bei Absicht des Kunden, zusätzlich verrechnet. 3vents behält sich das Recht, die Rückholung der Inventarien aus Dispositionsgründen zu verzögern. Diese durch 3vents verursachte Verzögerung bei der Rückholung wird nicht in Rechnung gestellt. Bei Lieferung beginnt die Mietzeit mit Ankunft der Leihartikel beim Kunden und endet mit Rückholung durch 3vents oder einem dazu beauftragten Frächter. Bei Abholung durch den Kunden beginnt die Mietzeit bei Abholung an der Rampe des jeweilig vereinbarten Abholort durch den Kunden und endet mit Rückgabe an der Rampe desselben Abholortes bzw. eines anderen vereinbarten Ortes.

4.10. Verlängerung der Mietzeit

Für die Verlängerung der Mietzeit ist die ausdrückliche Bestätigung von 3vents vor Auslauf der Mietzeit einzuholen. Im Falle der Unmöglichkeit einer Mietverlängerung behält sich 3vents vor, die Mietartikel zum ursprünglich vereinbarten Abholdatum zurückzunehmen. Die Verlängerung der Mietzeit wird zu den jeweilig geltenden Tarifen verrechnet.

4.11. Nachbestellung

Für Nachbestellungen ist 3vents erst nach schriftlicher Bestätigung der Erfüllung haftbar. Nachbestellungen auf Kundenwunsch werden zusätzlich mit einer Transportpauschale zum jeweils geltenden Transporttarif von 3vents verrechnet.

4.12. Rückgabe, Bruch, Verlust

Der Kunde verpflichtet sich über die gesamte Mietdauer die Verantwortung über geliehene Leihgegenstände zu übernehmen. Die Rückgabe erfolgt grundsätzlich zu den üblichen Geschäftszeiten. Die Leihartikel müssen inklusive jeglichem Zubehör, bereitgestellter Verpackungen und Ladeträger wie ursprünglich verpackt retourniert bzw. am Lieferort in gelieferter Zusammenstellung auf festem Untergrund bereitgestellt werden – insbesondere Schlichtordnungen, etc. sind dabei einzuhalten. Die Abnahmekontrolle erfolgt grundsätzlich mit Vorbehalt – Gläser und nicht einsehbare Beschädigungen können im Nachhinein durch 3vents beanstandet und verrechnet werden – und findet bei der Abholung durch den Zustellfuhrpark oder einem Frächter von 3vents bzw. Rückgabe durch den Kunden statt. Exakte Bruch- und Verlustmengen werden somit erst bei der Überprüfung während der Reinigung ermittelt. Nach Wahl von 3vents kann bei Bruch bzw. Verlust der Ersatz bzw. die Reparatur auf Rechnung des Kunden erfolgen, wobei im Sinne des Kunden die günstigere Variante gewählt wird. Beschädigte, irreparable Leihinventarien (mit Ausnahme der Gläser) werden jeweils bis zum 15. des Folgemonats (ausgehend vom Rückgabedatum) im jeweiligen Lager von 3vents zur Begutachtung bzw. Abholung aufbewahrt. Danach wird das beschädigte Leihinventar entsorgt. Bei Schäden, die durch den Kunden verursacht wurden,

behält sich 3vents vor, den Mietentgang bis zum Abschluss der Reparatur bzw. Wiederbeschaffung zum jeweilig gültigen Tarif ohne etwaig vereinbarten Konditionen zu verrechnen. Nicht zurückgegebenes, bereits in Rechnung gestelltes Leihinventar kann bis zum 15. Kalendertag des Folgemonats der Verrechnung am jeweiligen Standort von 3vents zurückgegeben werden, wobei der Kunde dieses Leihinventar auf eigene Kosten und eigene Verantwortung retour bringen oder für die durch die Beauftragung von 3vents entstandenen Kosten aufkommen muss.

4.13. Reinigung

Die zur Verfügung gestellten Inventarien sind sauber und in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben. Bei Verschmutzung wird die Reinigung mit dem jeweils gültigen Stundensatz von 3vents verrechnet.

4.14. Transport

Bei Selbstabholung durch den Kunden hat das Leihinventar nach den geltenden Gesetzen der StVO transportiert zu werden. Für jegliche Transportschäden bei Selbstabholung gilt die Haftung des Kunden.

4.15. Gefahrübergang

Der Gefahrenübergang bei Lieferung erfolgt bei Abnahme. Der Gefahrenübergang bei Abholung durch den Kunden erfolgt an der Rampe des jeweiligen Standorts. Bei Abholung durch 3vents oder einem Frächter erfolgt der Gefahrenübergang bei Abnahme vor Ort oder bei Retourstellung durch den Kunden an der Rampe.

4.16. Stornierung

Stornierungen aufgrund höherer Gewalt werden gänzlich kostenfrei entgegengenommen. Bei sonstigen Stornierungen bis vierzehn Tage vor Auslieferung/Abholung behält sich 3vents das Recht vor, 50% der Miete, später 100% der Miete, zu verrechnen.

4.17. Haftungsausschluss

Der Kunde hat vor Verwendung des Leihinventars dieses auf seine volle Verwendungstauglichkeit zu prüfen. Fehlerhaftes Inventar darf nicht verwendet werden und ist 3vents sofort zu retournieren bzw. anzuzeigen. Wird 3vents von Dritten diesbezüglich in Anspruch genommen, hält der Kunde 3vents Schad- und klaglos.

4.18. Pflichten des Kunden

Der Kunde ist verpflichtet, die überlassenen Sachen pfleglich und ordnungsgemäß zu behandeln und sie gegebenenfalls bewachen zu lassen. Er hat Gebrauchs-, Wartungs- und Pflegehinweise einzuhalten und sichert das Kenntnis – sowohl eigene, als auch der Erfüllungsgehilfen – im Umgang mit den Leihartikeln zu. Er hat sich bei Anlieferung/Abholung und Abholung/Retourlieferung vom ordnungsgemäßen Zustand der Mietartikel zu überzeugen und 3vents etwaige Mängel unverzüglich anzuzeigen. Eine

Überlassung an Dritte oder Verbringung außerhalb der Republik Österreich ist untersagt.
Der Kunde hat die Sache frei von Rechten Dritter zu halten.

4.19. Zahlungsbedingungen

Der Kunde zahlt nach den mit 3vents vereinbarten oder festgesetzten Zahlungskonditionen. Ist keine Zahlungskondition vereinbart, so ist die vereinbarte Miete vor Übernahme der Sache fällig. 3vents behält sich im Zweifel die Einbehaltung einer entsprechenden Kautions als Sicherheit vor. Eine Aufrechnung mit Gegenforderungen des Kunden ist nur nach vorheriger Absprache mit 3vents möglich. Bei Säumnis oder Zahlungsverzug des Vertragspartners, ist jedweder von 3vents gewährter Nachlass auf die Normalpreise gemäß den Preislisten von 3vents hinfällig und ist der insoweit nachverrechnete Betrag sofort zur Zahlung fällig. Die Einziehungs-, Diskontspesen und Rückbelastungskosten gehen zu Lasten des Schuldners. Der Vermieter behält sich vor, die Auslieferung im Falle des Zahlungsverzugs zu verweigern bzw. bereits ausgelieferte Mietgegenstände vorzeitig zurückzuholen. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum an 3vents. (siehe 4.20)

4.20. Eigentumsvorbehalt und Zurückbehaltungsrecht

Alle gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Auftragnehmers. Gerät der Auftraggeber in Zahlungsverzug ist der Auftragnehmer berechtigt, die in seinem Vorbehaltseigentum stehenden Waren und Geräte zu demontieren und/oder sonst zurückzunehmen, ohne dass dies einem Rücktritt vom Vertrag gleichzusetzen ist. Dem Auftragnehmer steht im Falle des Zahlungsverzuges das Zurückbehaltungsrecht an Waren und Geräten des Auftraggebers, die sich beim Auftragnehmer befinden, im entsprechenden Gegenwert zu.

4.21. Haftung & Gewährleistung

Der Auftragnehmer haftet nicht durch Schäden, die von durch ihn zur Verfügung gestellten Geräten an Einrichtungen, anderen Geräten oder Personen verursacht werden, insbesondere dann nicht, wenn diese durch unsachgemäße Handhabung oder Lagerung verursacht werden. Der Auftragnehmer haftet für Schäden, sofern ihn ein Verschulden trifft, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Der Ersatz von Folge- und Vermögensschäden, entgangenem Gewinn und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Auftragnehmer ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Der Auftragnehmer haftet nie für Fehler in Programmen oder Betriebssystemen. Für die Gewährleistung gelten, wenn nicht anders vereinbart, die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften. Eine darüberhinausgehende Gewährleistung ist schriftlich zu vereinbaren. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Übergabe an den Auftraggeber, bzw. im Falle des Unterbleibens spätestens bei Rechnungslegung. Sollte der Auftraggeber jedoch bereits vor Übergabe der erbrachten Leistung diese in Verwendung haben, so beginnt die Gewährleistungsfrist ab diesem Zeitpunkt. Die Gewährleistung und die Produkthaftung erlöschen auf jeden Fall, wenn die gelieferte Ware oder Leistung von Dritten oder vom Auftraggeber selbst bearbeitet und/oder verändert wurde. Auch der

Bruch von Garantiesiegeln bewirkt das Erlöschen von Gewährleistungs- und Produkthaftpflichtansprüchen des Auftraggebers.

4.22. Sonderbestimmungen für Mietgeräte- und Technik; Sorgfaltspflicht

Für Auf- und Abbau, Einstellungsarbeiten, Verkabelungen und die Betreuung von Veranstaltungen durch Techniker wird der jeweils gültige Stundensatz verrechnet. Der Mieter ist verpflichtet, die gemieteten Geräte mit besonderer Sorgfalt zu behandeln. Die Geräte dürfen ausschließlich von fachkundigem Personal aufgestellt, bedient, abgebaut und müssen fachgerecht sowie bestimmungsgemäß eingesetzt werden. Der Mieter haftet für sämtliche Schäden, die vom Zeitpunkt der Abholung bzw. Beginn der Zurverfügungstellung bis zur Rückstellung an Mietgeräten und Technik entstehen und die über eine normale Abnutzung eines Mietgerätes hinausgehen, ungeachtet, ob ihn ein Verschulden trifft oder nicht (z.B. Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Veruntreuung, Feuer, Naturgewalten, mutwillige Zerstörung oder Beschädigung durch Dritte, etc.). Gegen die vorgenannten Vorfälle ist der Mieter verpflichtet, für ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen. Der Vertragspartner hat eigenverantwortlich für eine störungsfreie Stromversorgung der Anlagen und für die Einhaltung aller geltenden Sicherheitsrichtlinien zu sorgen. Für Folgen, die aus einer unsachgemäßen Handhabung resultieren, ist jedwede Haftung unsererseits ausgeschlossen. Von unserem Fachpersonal wird keinerlei Bewachungs-, Sicherstellungs- und Aufbewahrungsfunktionen vor Ort übernommen. Für verbrauchtes, defektes oder in Verlust geratenes Zubehör (z.B. Lampen) hat der Vertragspartner den Neuwert binnen 5 Werktagen zu ersetzen. Jedwede Weitergabe der Gerätschaften an dritte Personen ist untersagt.

Der für die Technik zur Verfügung stehende Stromanschluss ist vor Fremdeinwirkung sowie Nässe und dergleichen zu schützen.

Generell gilt als vereinbart, dass keine Geräte (z.B. Kühlwagen, Gastronomiegeräte, etc.) mit dem Stromanschluss der Technik gekoppelt sein dürfen. Sollten durch eine unsachgemäß installierte Stromversorgung des Veranstalters Schäden am Technikmaterial entstehen, so wird der Veranstalter für sämtliche Schäden und Folgeschäden haftbar gemacht. Beschädigung am Eigentum von 3vents durch Fremdverschulden, Gefahr für Leib und Leben oder Krankheit, genauso ein Arbeitsbereich der nicht den Anforderungen entspricht (Bühne, Equipment, nicht ordnungsgemäß entsprechend der Veranstaltung engagiertes, technisches Personal), sowie eine dem Event nicht entsprechend angemessene Besucherzahl, entbinden 3vents von jeder Verpflichtung

Vermieter und Mieter sei ausdrücklich festgehalten, dass der Mietabschluss nur auf Geräte bezogen ist. Für urheberrechtliche Genehmigungen und eventuell erforderliche Bewilligungen hat der Mieter selbst Sorge zu tragen. Dies betrifft alle in diesem Zusammenhang stehenden Fragen bei der Verwendung der Mietgeräte. Bei technischen Defekten während der Mietzeit leisten wir schnellstmöglichen Reparaturservice oder stellen ein Austauschgerät bereit. Es steht dem Vermieter jedoch auch frei, das Mietverhältnis mit diesem Zeitpunkt allenfalls zu beenden. Schadenersatzansprüche können nicht geltend gemacht.

4.23. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein bzw. nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen. Für entgangenen Gewinn, Schlechtwetter, ausbleibende Besucher oder höhere Gewalt im Generellen, ist 3vents nie haftbar zu machen.

4.24. Gerichtsstand

Es gilt ausschließlich österreichisches Recht. Gerichtsstand ist Wien. Das UN Kaufrecht und Römer Schuldvertragsübereinkommen wird ausgeschlossen.

5. Verkauf von Waren

5.1. Geltungsbereich und Verbindlichkeit: Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle unsere Offerte und von uns angenommenen Aufträge, soweit nicht schriftliche Sondervereinbarungen getroffen worden sind. Solche haben nur für das jeweils Bezug habende Geschäft Gültigkeit. In Formularen unseres Kunden enthaltene Einkaufsbedingungen gelten als nicht beigesetzt und sind nicht Vertragsgegenstand. Will der Auftraggeber diese Verkaufs- und Lieferbedingungen nicht oder nur teilweise anerkennen, haben wir das Recht, vom Verkauf zurückzutreten, ohne dass der Käufer Schadenersatzansprüche geltend machen kann.

5.2. Angebote und Abschlüsse: Unsere Angebote erfolgen, wenn nicht schriftlich anders vereinbart, immer freibleibend. Sollte die Ausführung des Auftrages für uns aus Gründen höherer Gewalt, Streiks, von uns unverschuldeter Lieferausfälle unserer Zulieferanten und ähnlich wichtiger, von uns nicht zu vertretender Gründe zu den vereinbarten Bedingungen unmöglich oder unzumutbar werden, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass unserem Vertragspartner hieraus ein Schadenersatz oder sonstiger Anspruch erwächst.

5.3. Preise und Zahlungsbedingungen: Unsere Preise sind freibleibend und gelten, wenn nicht anders vereinbart, exkl. MWSt., ab unserem Lager ohne Verpackung. Zur Anrechnung kommen die am Tage der Lieferung gültigen Preise. Die Zurückhaltung von Zahlungen wegen von uns nicht anerkannter Gegenforderungen des Käufers ist nicht zulässig. Werden die vereinbarten Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder tritt eine Verschlechterung in der Vermögenslage bzw. Kreditwürdigkeit unseres Auftraggebers ein, sind wir berechtigt, alle Forderungen gegenüber dem Käufer - auch aus anderen Geschäftsabschlüssen ohne Rücksicht auf die vereinbarten Zahlungstermine sofort fällig zu stellen. Bei Aufträgen, welche noch in Bearbeitung sind, können wir ausreichende Sicherheiten bzw. Vorauszahlungen verlangen oder unter Aufrechterhaltung aller Schadenersatzansprüche vom Vertrag zurücktreten, ohne dass der Käufer seinerseits Schadenersatzansprüche hieraus ableiten kann. Unsere Rechnungen sind sofort ohne Abzug und für uns kostenfrei zu bezahlen, sofern nicht andere Zahlungskonditionen

schriftlich vereinbart wurden. Bei verspäteter Zahlung sind wir berechtigt, Verzugszinsen von zumindest 15 % per anno zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu verlangen. Alle aus der Forderungsgeltendmachung uns entstehenden Kosten einschließlich aller außergerichtlichen Kosten und Inkassogebühren eines Gläubigerschutzverbandes gehen zu Lasten des Käufers.

5.4. Liefertermine:

Unsere Zusage von Lieferterminen erfolgt nach bestem Wissen und Gewissen. Ein zugesagter Liefertermin gilt als eingehalten, wenn die Lieferbereitschaft von ns innerhalb der vereinbarten Frist dem Käufer angezeigt wird. Werden von uns zugesagte Liefertermine überschritten, hat der Auftraggeber das Recht, vom Vertrag erst zurückzutreten, nachdem er uns zuvor mittels eingeschriebenen Briefes eine Nachfrist von zumindest 4 Wochen unter gleichzeitiger Rücktrittsandrohung gesetzt hat. Bei Sonderanfertigungen ist die Nachfrist entsprechend der Eigenart der Sonderanfertigung länger, zumindest mit 8 Wochen, zu bemessen. Schadenersatzansprüche oder sonstige Ansprüche gegen uns stehen dem Käufer nicht zu, wenn unser Lieferverzug auf ein Säumnis unserer Zulieferer zurückzuführen ist, oder von uns nicht zumindest grob fahrlässig verschuldet wurde. Bei Vorliegen höherer Gewalt, Maßnahmen von Behörden, fehlenden Unterlagen oder Spezifikationen oder Auftreten von sonstigen Umständen, die wir nicht beeinflussen können, wird der von uns zugesagte Liefertermin automatisch um die Dauer der vorliegenden Umstände hinausgeschoben.

5.5. Rücksendung und Lagerung bestellter Ware:

Rücksendungen und Umtausch gelieferter Ware, insbesondere von Sonderanfertigungen und Waren, die nach einem fixen Maß bestellt wurden, sind nur mit unserer Zustimmung möglich. Die dadurch entstehenden Kosten und Aufwendungen trägt der Käufer. Die Höhe des Gutschriftsbetrages bestimmt sich, in Ermangelung einer anderen schriftlichen Vereinbarung, nach unserem Wiederverkaufspreis zuzüglich 20 % zur Deckung der Wiederverkaufsspesen. Ware, welche gegen „Abholung“ oder „auf Abruf“ bestellt wurden, lagern ab dem Zeitpunkt der avisierten Lieferbereitschaft auf Kosten und Gefahr des Käufers bei uns oder nach unserer Wahl bei einem Dritten.

5.6. Lieferung und Gefahrenübergang:

Bei vereinbarten frachtfreien Lieferungen liefern wir mit Transportmitteln unserer Wahl frachtfrei Bestimmungsort bzw. -bahnhof. Ist die Lieferung nicht ausdrücklich als frachtfrei vereinbart, gehen die Transportkosten zu Lasten des Käufers. Wird uns die Transportart vorgeschrieben, gelten die vereinbarten Preise ab Lager. Die Kosten des Transportes hat in diesem Falle immer der Käufer zu tragen. Sobald die bestellte Ware unser Lager verlässt oder der Käufer von der Lieferbereitschaft verständigt wurde, gehen alle Gefahren und Lasten auf diesen über. Wird die Ware von uns transportversichert, gehen die Kosten zu Lasten des Käufers. Zur Versicherung sind wir nur verpflichtet, wenn der Käufer dies ausdrücklich schriftlich begehrt hat.

5.7. Gewährleistung und Haftung:

Bei bereits im Werk unbeanstandet abgenommenen Waren können nachträgliche Mängelrügen nicht anerkannt werden. Bei anderen Lieferungen sind Mängel unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der Käufer verliert seine Gewährleistungsansprüche, wenn er durch Auslieferung oder Verarbeitung der Ware eine Überprüfung des Mangels unmöglich gemacht hat. Bei begründeten Mängelrügen leisten wir nach unserer Wahl entweder Ersatz oder gewähren eine Reduzierung des Kaufpreises. Das Wandlungsrecht steht nur dann dem Käufer zu, wenn völlige Unbrauchbarkeit vorliegt, die nicht mehr behoben werden kann. Darüber hinaus und in allen sonstigen Fällen von Vertragsverletzungen, Handlungen und Unterlassungen stehen unserem Vertragspartner außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, keinerlei Ansprüche zu, insbesondere auch nicht solche auf Schadenersatz, Gewinnentgang oder Vergütung aufgewendeter Fabrikationskosten, Frachtkosten, Folgeschäden, usw. Für Nachteile, die in der Mangelhaftigkeit der Ware oder des gelieferten Werkes liegen, sind Schadenersatzansprüche zur Gänze ausgeschlossen. Eine Ersatzpflicht für Sachschäden nach dem Produkthaftungsgesetz ist ausgeschlossen, insoweit der Kunde kein Verbraucher ist. Bei Anfertigungen, die wir auf Grund von Zeichnungen oder sonstigen Angaben des Auftraggebers durchführen, hat uns dieser Schad- und klaglos zu halten, falls durch die Anfertigung Eingriffe in die Rechte Dritter erfolgen.

5.8. Eigentumsvorbehalt:

Sämtliche von uns gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und aller unserer Forderungen gegenüber dem Käufer auch aus anderen Vertragsabschlüssen einschließlich Zinsen und Kosten in unserem Eigentum. Im Falle der Bearbeitung oder Verarbeitung der in unserem Eigentum stehenden Vorbehaltsware mit jedweder anderen Ware bzw. durch Verbindung (Vermengung) unserer Ware mit anderen - nicht in unserem Eigentum stehenden - Gegenständen, erlischt unser Eigentumsrecht nicht, sondern entsteht Miteigentum im Verhältnis der beiderseitigen Wertanteile. Unser Eigentumsvorbehalt setzt sich somit im entsprechenden Miteigentumsrecht fort. Im Falle der Nichtbezahlung unserer fälligen Kaufpreisforderung bzw. Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Käufer verpflichtet sich diese, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren einschließlich solcher, an welchen wir infolge Be- oder Verarbeitung oder aber Vermengung nur Miteigentum haben, über unser Verlangen, auch ohne Rücktritt vom Vertrag an uns auszufolgen. Diesfalls ermächtigt uns der Käufer, die Ware abzuholen und in Verwahrung zu nehmen, wobei er bereits jetzt auf die Geltendmachung einer Besitzstörung und von Schadenersatzansprüchen verzichtet. Nach Ablauf von weiteren 2 Monaten sind wir sodann zum freihändigen Verkauf berechtigt, wobei der Käufer im Falle des Miteigentums einen seinem Wertanteil an der Sache entsprechenden Betrag abzüglich 20 % Wiederverkaufsspesen gutgeschrieben erhält. Für den Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware verpflichtet sich der Kunde, diese nur unter Aufrechterhaltung unseres Eigentumsvorbehaltes bis zur vollständigen Kaufpreisberichtigung weiterzuveräußern. Weiters bietet der Kunde schon jetzt als Sicherstellung die Abtretung seiner Kaufpreis- bzw. Entgeltforderungen samt Nebenrechten, die ihm aus der Weiterveräußerung der unbearbeiteten oder be- oder verarbeiteten Ware gegenüber seinem Vertragspartner zustehen oder erwachsen werden,

unwiderruflich an. Sobald wir ein derartiges Angebot konkret angenommen haben, sind wir berechtigt, seinen Käufer (Abnehmer) von der erfolgten Zession zu verständigen, so dass Zahlungen mit schuldbefreiender Wirkung nur an uns erfolgen können.

5.9. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Der Vertrag unterliegt österreichischem Recht. Als Erfüllungsort gilt bei Lieferung ab Werk der Ort unseres Lieferwerkes. Erfüllungsort für Zahlungen ist Hollabrunn. Für alle Rechtstreitigkeiten gilt als Gerichtsstand Wien.

5.10. Schlussbestimmungen:

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein bzw. nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen. Für entgangenen Gewinn, Schlechtwetter, ausbleibende Besucher oder höhere Gewalt im Generellen, ist 3vents nie haftbar zu machen.

6. Pönale

6.1. Bei Nichterfüllung einzelner Bestimmungen der AGB oder anderer für die jeweilige Veranstaltung geltender, weiterer Vertragspunkte, die eine Vertragserfüllung von 3vents während der Veranstaltung unmöglich machen, ist 3vents berechtigt, eine Pönale in Höhe von 15% des Gesamtpreises geltend zu machen.

6.2. Für vom Kunden vertraglich zur Verfügung zu stellende Stagehands oder Security, die nicht anwesend sind oder sich in einem nicht einsatzfähigen Zustand befinden (alkoholisiert, extrem unausgeschlafen, etc.), sodass dadurch ein Auf- und / oder Abbau erheblich erschwert oder eine zusätzliche Person für die Einhaltung der Sicherheit erforderlich ist, ist 3vents berechtigt, eine Pönale in Höhe von € 250,00 pro nicht anwesendem bzw. nicht einsatzfähigem Stagehand oder Security geltend zu machen. (netto)

7. Nebenleistungen des Kunden

7.1. 3vents erhält pro Veranstaltung 8 Eintrittskarten unentgeltlich sowie die für Personal von 3vents erforderliche Anzahl an Passerausweisen, die zum Auf- und Abbau sowie zur Bedienung und Betreuung der Licht und Tonanlagen notwendig sind.

7.2. Des Weiteren sind für das Personal von 3vents ausreichend nichtalkoholische Gratisgetränke zur Verfügung zu stellen. Näheres ist individuell zu vereinbaren.

7.3. Bei einer Veranstaltungslänge von mindestens 6 Stunden ist für das gesamte Personal von 3vents eine warme Mahlzeit unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

7.4. Für die Reinigung des Veranstaltungsortes, insbesondere der Toiletten, ist der Kunde allein verantwortlich.

8. Sonstiges

8.1. Der Kunde garantiert 3vents, bzw. Johannes Eichinger persönlich, über sämtliche für den Abschluss der Vereinbarung mit 3vents und für die Erfüllung seiner daraus entstehenden Verpflichtungen nötigen Rechte und Genehmigungen zu verfügen.

8.2. Der Kunde ist nicht berechtigt, die ihm aus der Vereinbarung mit 3vents zustehenden Rechte oder Pflichten entgeltlich oder unentgeltlich, zur Gänze oder teilweise, an Dritte abzutreten; es sei denn unter ausdrücklicher, vorangehender Zustimmung von Johannes Eichinger. Im Fall der Zustimmung von Johannes Eichinger haftet der Kunde neben dem Dritten für die Einhaltung der Verpflichtungen gegenüber 3vents zur ungeteilten Hand.

8.3. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht, es sei denn es ist in diesen AGB ausdrücklich vorgesehen. Änderungen, Abweichungen und Ergänzungen dieser AGB bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Abweichung von dieser Klausel

9. Schlussbestimmungen:

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein bzw. nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen. Für entgangenen Gewinn, Schlechtwetter, ausbleibende Besucher oder höhere Gewalt im Generellen, ist 3vents nie haftbar zu machen.

Johannes Eichinger

Hollabrunn 15.07.2018

3vents^{3/V}
www.3vents.at